

mungsempfehlung zur Volksabstimmung über die Einleitung des Verfahrens zur Monarchieabschaffung abgibt.

Die Volksabstimmung zur Einleitung des Verfahrens zur Abschaffung der Monarchie richtet sich nach den üblichen Bestimmungen. Es kann keine zweite Initiative in der gleichen Angelegenheit geben, da diese ja nur identisch sein könnte. Aus diesem Grund entfällt auch ein Gegenvorschlag des Landtags, da dieser ja gleichbedeutend ist mit der Empfehlung, die Initiative abzulehnen. Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, ob die Initiative zur Abschaffung der Monarchie, das heisst zur Einleitung des Verfahrens, angenommen wird.

3.9.2 Ausarbeitung einer republikanischen Verfassung

Wird die Initiative zur Abschaffung der Monarchie in der Volksabstimmung angenommen, muss der Landtag eine republikanische Verfassung ausarbeiten, über welche frühestens nach einem Jahr, spätestens nach zwei Jahren zwingend eine weitere Volksabstimmung durchgeführt wird.

3.9.3 Verfassungsvorlage des Landesfürsten

Der Landesfürst kann eine eigene Verfassungsvorlage ohne inhaltliche Einschränkung ausarbeiten, über welche gleichzeitig mit der republikanischen Vorlage in derselben Volksabstimmung entschieden wird.

3.9.4 Volksabstimmung über künftige Verfassung

Nicht explizit äussert sich die Verfassung zur Frage, ob auch dem Volk das Recht zusteht, im laufenden Verfahren zur Monarchieabschaffung eigene Vorschläge für eine neue Verfassung einzubringen. Dafür spricht, dass dem Volk das Initiativrecht grundsätzlich zusteht. Dagegen spricht – und dies ist wohl die überzeugendere Interpretation –, dass Art. 113 LV zur Monarchieabschaffung das gesamte Verfahren, welches als Sonderfall zu betrachten ist, regelt und eingrenzt und dabei das sonst übliche Verfahren ausser Kraft setzt. Dabei werden nur der Landtag (zwingend)